

**Markthallen München (MHM);  
Übertragung personalrechtlicher Befugnisse nach Art. 43 GO,  
Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Markthallen München sowie  
Neufassung der Dienstanweisung für die Werkleitung der MHM**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10547**

**Kurzübersicht zum Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für  
die Markthallen München vom 11.01.2018 (VB)**

Öffentliche Sitzung

<b>Anlass</b>	Erhöhung Rechtssicherheit bei Ausübung personalrechtlicher Befugnisse
<b>Inhalt</b>	Übertragung personalrechtlicher Befugnisse nach Art. 43 GO, Änderung der Betriebssatzung der MHM sowie Neufassung der Dienstanweisung für die Werkleitung der MHM
<b>Gesamtkosten/ Gesamterlöse</b>	-/-
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der MHM gemäß Anlage 1 sowie die Neufassung der Dienstanweisung für die Werkleitung der MHM gemäß Anlage 2
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</b>	Betriebssatzung MHM, Dienstanweisung
<b>Ortsangabe</b>	-/-

**Markthallen München (MHM);  
Übertragung personalrechtlicher Befugnisse nach Art. 43 GO,  
Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Markthallen München sowie  
Neufassung der Dienstanweisung für die Werkleitung der MHM**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10547**

2 Anlagen:

1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Markthallen München
2. Neufassung der Dienstanweisung für die Werkleitung der Markthallen München

**Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für die Markthallen  
München vom 11.01.2018 (VB)**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

**1. Anlass**

Zuletzt hat sich der Stadtrat mit Beschluss vom 26.07.2017 mit der Übertragung personalrechtlicher Befugnisse befasst (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09145). Hierbei wurde ergänzend auch der Übertragung der dem Oberbürgermeister originär nach Art. 43 Abs. 2 GO zustehenden personalrechtlichen Befugnisse auf Bedienstete der Eigentriebe zugestimmt. Zur Sicherstellung des Dienstbetriebes bei den MHM ist auch die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse neu zu fassen und die entsprechenden Regelungen über Personal- und Organisationsangelegenheiten in der Betriebssatzung der MHM (im Folgenden: BetriebsS MHM) sowie in der Dienstanweisung für die Werkleitung der MHM anzupassen. Die Notwendigkeit zur Änderung der Betriebssatzung sowie der Dienstanweisung ist unter Ziffer 1 im Vortrag des Referenten der Sitzungsvorlage zur Änderung der Betriebssatzung des AWM, die in gleicher Sitzung eingebracht wird, erläutert.

Nachdem infolge geänderter Rechtsvorschriften bereits 2014 eine Änderung der Dienstanweisung für die Werkleitung der MHM vorgenommen worden ist (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01266 ), soll mit dieser Beschlussvorlage die vollständige Dienstanweisung

beschlossen werden, um auch hier ein rechtsverbindliches Gesamtexemplar, in das alle erfolgten Anpassungen eingearbeitet sind, zur Verfügung zu haben.

## **2. Öffentlicher und nichtöffentlicher Teil**

Die Änderung der BetriebsS MHM ist nach Art. 29 und 30 Abs. 2 GO i.V.m. § 2 Nr. 14 GeschO und § 6 Abs. 1 Nr. 1 BetriebsS MHM von der Vollversammlung des Stadtrates in öffentlicher Sitzung zu erlassen. Auch die Dienstanweisung für die Werkleitung wird gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BetriebsS MHM in öffentlicher Sitzung beschlossen. Die Übertragung personalrechtlicher Befugnisse ist jedoch gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 GeschO in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln und unterliegt auf Dauer der Geheimhaltung. Die Frage der Zuständigkeit für die Ausübung personalrechtlicher Befugnisse innerhalb der Stadtverwaltung ist eine verwaltungsinterne Festlegung, sodass kein ersichtliches Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht. Demgegenüber ist das Schutzinteresse von städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegen die öffentliche Nennung ihrer Namen überwiegend.

Die Anpassung der BetriebsS MHM sowie die Neufassung der Dienstanweisung für die Werkleitung müssen daher in öffentlicher Sitzung behandelt werden, während die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen wird (siehe Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10551). Zudem überwiegt das Interesse der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Privatheit ihrer Namen gegenüber dem Interesse der Öffentlichkeit an der Nennung ihrer Namen.

## **3. Änderung der Betriebssatzung**

§ 10 BetriebsS MHM regelt die Zuständigkeit der Mitglieder der Werkleitung in Personal- und Organisationsangelegenheiten. In der Neufassung (Anlage 1) werden die Zuständigkeiten zur besseren Verständlichkeit klarer strukturiert.

In § 10 Abs. 5 (bisher § 10 Abs. 3) BetriebsS MHM werden nun ausschließlich die personalrechtlichen Befugnisse der Ersten Werkleiterin / des Ersten Werkleiters geregelt. Die personalrechtlichen Befugnisse der Zweiten Werkleiterin / des Zweiten Werkleiters werden in einem eigenen Absatz 6 (bisher Abs. 3) geregelt. Der neue § 10 Abs. 7 regelt die personalrechtlichen Befugnisse der stellvertretenden Zweiten Werkleiterin / des stellvertretenden Zweiten Werkleiters.

## **4. Neufassung der Dienstanweisung für die Werkleitung der MHM**

Die Dienstanweisung für die Werkleitung vom 05.07.2006 wurde zuletzt mit Stadtratsbeschluss vom 20.11.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01266) geändert.

Um einen Einklang zwischen dem Umfang der übertragenen personalrechtlichen Befugnisse (siehe nichtöffentliche Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10551), der BetriebsS MHM

und der Dienstanweisung für die Werkleitung der MHM herzustellen, ist die Dienstanweisung für die Werkleitung der MHM gemäß Anlage 2 neu zu fassen. Die Neufassung der Dienstanweisung in Anlage 2 enthält die mit Stadtratsbeschluss vom 20.11.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01266) beschlossenen Änderungen sowie redaktionelle Korrekturen.

Aufgrund der Neuregelung der AGAM unter Ziffer 4.2.7, wonach Schreiben, soweit nicht rechtlich erforderlich, ohne die Zusätze „in Vertretung“ und „im Auftrag“ unterschrieben werden, werden die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 6 der Dienstanweisung ersatzlos gestrichen. In Anlehnung an die Dienstanweisung des Abfallwirtschaftsbetriebes München lautet § 6 Abs. 2 neu: *„Die Werkleitung kann die Zeichnungsbefugnis auf Beschäftigte der Markthallen München übertragen.“* Der bisherige § 7 Abs. 2 der Dienstanweisung wird in der neuen Fassung bei § 7 Abs. 1 als Satz 2 ergänzt. Entsprechend wird § 7 Abs. 3 zu § 7 Abs. 2 der Dienstanweisung.

Aufgrund der mit dieser Vorlage vorgeschlagenen Änderungen des § 10 BetriebsS MHM sind darüber hinaus die Verweise in der Dienstanweisung auf § 10 der BetriebsS MHM entsprechend anzupassen.

§ 3 Abs. 2 der Dienstanweisung wurde aus redaktionellen Gründen verkürzt. Inhaltlich bleibt der Verweis auf die Regelung der personalrechtlichen Befugnisse der Ersten Werkleiterin / des Ersten Werkleiters nach Vorgabe des neuen § 10 Abs. 5 BetriebsS MHM bestehen. Dies gilt entsprechend für den Verweis in § 4 Abs. 2 der Dienstanweisung auf § 10 Abs. 6 BetriebsS MHM hinsichtlich der Zweiten Werkleiterin / des Zweiten Werkleiters.

Nach § 4 Abs. 4 der Dienstanweisung kann die Zweite Werkleiterin / der Zweite Werkleiter die ihr/ihm übertragenen Aufgaben auf Bedienstete der MHM weiter delegieren. Diese Befugnis steht auch der Ersten Werkleiterin / dem Ersten Werkleiter zu. Ein solcher Hinweis fehlt jedoch in der Dienstanweisung bisher. Die Neufassung von § 3 Abs. 3 stellt dies klar.

Alle Änderungen, über die der Stadtrat noch nicht entschieden hat, sind in **Fettdruck** dargestellt.

## **5. Beteiligung anderer Referate**

Die mit Anlage 1 vorgeschlagene Änderung der Betriebssatzung ist mit der Rechtsabteilung des Personal- und Organisationsreferates abgestimmt.

Die Satzung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

## **6. Beteiligung der Bezirksausschüsse**

In dieser Angelegenheit besteht kein Anhörungsrecht des Bezirksausschusses.

## **7. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates**

Der Korreferentin des Kommunalreferates, Frau Stadträtin Ulrike Boesser, und dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Hans Podiuk, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

## **8. Termine, Fristen**

Eine rechtzeitige Zuleitung der Beschlussvorlage gemäß Ziffer 2.7.2 der AGAM konnte nicht erfolgen, weil zum Zeitpunkt der in der AGAM geforderten Anmeldefrist die erforderlichen stadtinternen Abstimmungen noch nicht abgeschlossen waren. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung muss jedoch erfolgen, da sich die Erhöhung der Rechtssicherheit sonst verzögern würde. Dies kann sich bei rechtlichen Verfahren nachteilig auf die Landeshauptstadt München auswirken.

## **9. Beschlussvollzugskontrolle**

Diese Sitzungsvorlage soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil die Änderung der personalrechtlichen Befugnisse sowie der Betriebssatzung und die Neufassung der Dienstanweisung für die Werkleitung der MHM nach Inkrafttreten unmittelbar geltendes Recht darstellen und sich damit die mit diesem Beschluss beabsichtigten Wirkungen entfalten. Satzungsänderungen müssen ohnehin vom Stadtrat beschlossen werden.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Markthallen München wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Dienstanweisung für die Werkleitung der Markthallen München gemäß Anlage 2.
3. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### III. Beschluss

nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Josef Schmid  
2. Bürgermeister

Axel Markwardt  
Berufsmäßiger Stadtrat

- IV. Abdruck von I. mit III.  
über das Direktorium HA II/V – Stadtratsprotokolle  
an das Revisionsamt  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)

z.K.

- V. Wv. Kommunalreferat – Steuerung und Betriebe

### Kommunalreferat

- I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
- II. An  
Personal- und Organisationsreferat – Rechtsabteilung  
KR – GL  
KR – MHM (2-fach)  
z.K.

Am \_\_\_\_\_